Staatlich/ Tagesordnungspunkt 9 2. April 2015
Senatorin für Wissenschaft und Bildung

Lars Nelson
6407

Vorlage Nr. L 158/18
für die Deputation für Bildung am 16.04.2015

Neue Wege zur Einfachen Berufsbildungsreife an der Oberschule

A. Problem/ Sachstand

Mit Vorlage Nr. L 149/18 wurde der Deputation für Bildung am 04.03.2015 vorgeschlagen, kleine Veränderungen in der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule und der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I vorzunehmen. Der Vorschlag verfolgt das Ziel, die Anzahl von Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne Abschluss verlassen, durch den Abbau struktureller Hürden weiter zu senken, ohne dabei die Leistungsanforderungen zurückzunehmen.

Nach bisheriger Regelung kann Schülerinnen und Schülern der Oberschule, die am Ende der Sekundarstufe I nicht über eine Prüfung die Erweiterte Berufsbildungsreife oder den Mittleren Schulabschluss erwerben oder / und den Bildungsgang zum Abitur fortsetzen, mit Rückgriff auf das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Einfache Berufsbildungsreife zuerkannt werden. Dieser unterste KMK-Abschluss („Hauptschulabschluss“ am Ende der Jahrgangsstufe 9) ist in Bremen nicht Ziel eines Bildungsgangs und wird im Prinzip nicht über eine Prüfung, sondern über Zuerkennung erworben. Grundlage für die Zuerkennung sind ausreichende Leistungen auf grundlegendem Niveau, nicht mehr als eine Note mangelhaft. Die Noten in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.

Abweichend von diesem Grundprinzip der Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife hat die Deputation für Bildung bereits zum Schuljahr 2014/15 Regelungen beschlossen, die Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im kognitiven Bereich die Möglichkeit eröffnen, diesen Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 über eine Prüfung zu erwerben (vgl. Vorlage Nr. L111/18 für die Deputation für Bildung am 26.06.2014, „Abschlüsse in der Inklusion“).

Vor dem Hintergrund dieses Sachstands wurde der Deputation für Bildung mit Vorlage Nr. L 149/18 am 04.03.2015 im Einzelnen vorgeschlagen:

1. Die Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule wird so verändert, dass die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife aufgrund des Notenbildes am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder auch später erworben werden kann. Damit kann die Zuerkennung auch

aufgrund des Zeugnisses am Ende des ersten Halbjahres der 10. Jahrgangsstufe und des Zeugnisse am Ende der 10. Jahrgangsstufe erfolgen. Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler haben also drei Mal die Chance, in einem Zeugnis ein entsprechendes Notenbild zu erreichen. Wegen der fortschreitenden Kompetenzerwartungen kann davon ausgegangen werden, dass das entsprechende Notenbild nach Ende der Jahrgangsstufe 9 kein geringeres Leistungsniveau beschreibt. Die Prüfungsleistungen bleiben ausgenommen.

2. Die Möglichkeit des Erwerbs der Einfachen Berufsbildungsreife Ende der Jahrgangsstufe 10 über eine Prüfung wird auf leistungsschwache Regelschülerinnen und -schüler sowie auf Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf außerhalb des kognitiven Bereichs ausgedehnt, die das Notenbild zur Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife bisher nicht erreicht haben. Über die Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10. Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Einfache Berufsbildungsreife aufgrund der Prüfungsleistungen.

Die Deputation für Bildung nahm in ihrer Sitzung am 04.03.2015 die geplanten Änderungen der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule sowie der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I zur Kenntnis und beschloss im Umlaufverfahren bis zum 13.03.2015 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens.

B. Lösung

Das Beteiligungsverfahren wurde am 13.03.2015 eingeleitet. Angeschrieben wurden die Zentralelternbeiräte Bremen und Bremerhaven, die Gesamtschülervertretung Bremen, der Stadtschülerring Bremerhaven sowie nachrichtlich der Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Beraterkreis der AG der Schulleitungen der Sekundarstufe I, die Frauenbeauftragte Schulen Bremen und Bremerhaven, der Personalrat Schulen Bremen und Bremerhaven, Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft.

Im Rahmen der Frist gingen Stellungnahmen vom Personalrat Schulen Bremen, vom Personalrat Schulen Bremerhaven, vom Zentralelternbeirat Bremen, von der Frauenbeauftragen Schulen Bremen sowie der Frauenbeauftragten Schulen Bremerhaven, von der AG der Oberschul-Schulleitungen Bremen und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven ein. Alle Stellungnahmen befürworten die geplanten Änderungen.

Die Stellungnahme der AG Oberschul-Schulleitungen bezieht sich auf Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen.

Mit den Stellungnahmen wird wie folgt umgegangen:

1. Die AG Schulleitungen Oberschulen merkt an, es bleibe in §13 Abs. 2 unklar, ob diese Ausgleichsregelung auch rückwirkend für die Zeugnisse Ende 9 bzw. Halbjahr 10 gelten solle.

Die Projektarbeit im ersten Halbjahr des 10. Schuljahres führt nicht rückwirkend zum Ausgleich.

2. Die AG Schulleitungen Oberschulen merkt an, es bleibe in §13 Abs. 3 unklar, was eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ sei.

*Dieser Anmerkung wird zunächst mit der neuen Formulierung gefolgt und der Begriff übernommen, der in anderen schulrechtlichen Regelungen bereits verwendet wird: „Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife bislang nicht nach Absatz 1 erworben haben, können sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erwerben, **wenn zu erwarten ist, dass** sie sie auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 nicht nach Absatz 1 durch ihre unterrichtlichen Leistungen erwerben werden.“*

3. Die AG Schulleitungen Oberschulen merkt an, es bleibe in §13 Abs. 3 unklar, ob diesen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der regulären Abschlussprüfung verwehrt werde.

Es muss eine Abwägung durch die Zeugniskonferenz erfolgen, inwieweit die Teilnahme an der Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife sinnvoll ist, wenn die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife aufgrund der bisherigen unterrichtlichen Leistungen nicht erfolgen kann. Ist also zu erwarten, dass die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt und die zu erwartenden unterrichtlichen Leistungen bei verfehlter Prüfung auch nicht ausreichen werden, so ist die Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife ein geeigneter Ausweg.

4. Die AG Schulleitungen Oberschulen schlägt vor, die Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife solle nach der Abschlussprüfung Ende Klasse 10 analog zu den früheren Nachprüfungen angeboten werden.

Die Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife findet im Rahmen der Zentralen Abschlussprüfungen (ZAP) statt. Die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung einschließlich des letzten Jahres des Bildungsganges ist in der PrüfV-SekI §14(1) geregelt. Mit diesen Festlegungen wird gewährleistet, dass die Schüler/innen ihre Zeugnisse für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines weiterführenden Bildungsganges rechtzeitig von Beginn des folgenden Schuljahres einreichen können.

Ebenfalls wurde der Entwurf der Änderungsverordnung dem Senator für Justiz zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der anliegenden Fassung der Änderungsverordnung berücksichtigt.

C. Genderrelevanz

Im Jahr 2013 waren unter den Schülerinnen und Schülern, die die Schule ohne Abschluss verließen, 40 Prozent weiblich und 60 Prozent männlich. Insofern dürften beide Geschlechter zu entsprechenden Anteilen von den Neuregelungen profitieren.

D. Kosten

Da die Abschlussprüfungen zur Einfachen Berufsbildungsreife aufgrund des Deputationsbeschlusses vom 26.06.2014, „Abschlüsse in der Inklusion“, bereits für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im kognitiven Bereich entwickelt werden, entstehen durch die Neuregelung keine zusätzlichen Kosten.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt den Änderungen in der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule und in der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (vgl. anliegende Änderungsverordnung) zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

(Staatsrat)